



Statuten

Kinderkleiderbörse Buchs ZH

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kinderkleiderbörse Buchs besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Buchs ZH. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein führt regelmässig öffentliche Kinderartikelbörsen durch, pflegt die Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern und kann am kulturellen Leben der Gemeinde Buchs ZH teilnehmen.

II. Mitgliedschaft

3. Aktivmitglied

Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, welche bereit ist, an der Kinderartikelbörse mitzuarbeiten.

Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung.

4. Jahresbeitrag

In der Regel zahlen Mitglieder keinen Jahresbeitrag. Ausnahmen werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

5. Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, an den Börsen mitzuhelfen. Die entsprechenden Einsätze werden durch den Vorstand festgelegt. Ausnahmen sind möglich.

6. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder Tod. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen, wenn diese ihre Pflichten nicht erfüllen, zu begründeten Klagen Anlass geben oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung.



III Organisation

Die genannten Organe handeln dem Vereinswohl entsprechend.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revision

9. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Das Datum und die Traktanden müssen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Anträge können bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

10. Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

11. ausserordentliche Vereinsversammlung

Auf Verlangen des Vorstands oder eines Fünftels der Aktivmitglieder ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Bei ausserordentlichen Vereinsversammlungen können die Fristen angemessen verkürzt werden.

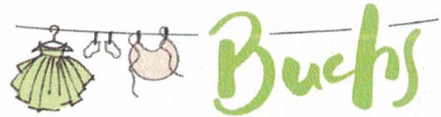
12. Abstimmungen und Wahlen

Alle Vereinsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Mehrheit nicht etwas anderes verlangt. Es entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen und Wahlen der Stichentscheid zu.

13. Geschäfte

Die Vereinsversammlung behandelt namentlich folgende Geschäfte:

- Wahl des Stimmzählers
- Abnahme Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Budget
- Mitgliederbestand und Mutationen
- Wahlen (die Wahlen erfolgen auf die Dauer von einem Jahr)
- 1. Vorstandsmitglieder
- 2. Präsidium
- 3. Rechnungsrevision
- Ehrungen und Ernennungen
- Anträge
- Diverses



IV. Vereinsleitung

14. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Verein bis Ende Kalenderjahr bekannt zu geben.

Für die Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Es entscheidet das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

15. Folgende Chargen müssen besetzt sein.

- Präsidium
- Finanzen

16. Aufgaben des Vorstandes

- Behandlung der laufenden Geschäfte
- Einsetzung des OK der Börsen
- Vertretung nach aussen

17. Finanzen

Für den Bank- und Postcheckverkehr kann dem Vorstand Finanzen Einzelunterschrift erteilt werden. Das Präsidium ist gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien unterschiftsberechtigt.

Der Vorstand verfügt für einzelne Geschäfte über eine Kompetenzsumme. Die Summe wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge von Kinderkleiderbörsen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

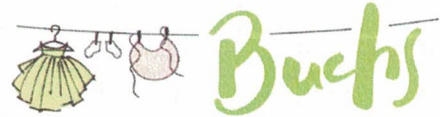
18. Rechnungsrevision

Die Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegten Jahresrechnungen zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

Die Anzahl der Revisoren wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

19. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



V. Schlussbestimmungen

20. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung, mit einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erwirkt werden.

21. Änderung der Statuten

Bei Änderung der Statuten bedarf es mindestens eine Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

22. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt. Der Verein nimmt seine Tätigkeit per 1.1.2017 auf.

Buchs, den 28.10.2016

Claudia Albrecht
Präsidium

Susanne Wehrli
Aktuarat